

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 08.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 08.09.2024
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000042

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Transformatorstation Spitzenstein, Simplon

Projekttitlel

Transformatorstation Spitzenstein

Gesuchstellende Partei

Romande Energie SA, succursale de Martigny
CHE-484.350.376
Chemin du Gilloud 2b
1920 Martigny

Inhalt der Bekanntmachung

Vorlage Nr. S-0177757.1

Transformatorstation Spitzenstein

- Installation einer neuen MS/NS-Verteilerstation für den Leistungsbedarf des neuen Kopfventils

Koordinaten: 2649153/1115999

Vorlage Nr. L-0234505.1

24 kV- Kabel zwischen den Transformatorstationen Gabi-Werk und St. Spitzenstein

- Neue Kabelverbindung

Vorlage Nr. L-0234763.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Gabi-Werk und St. Spitzenstein

- Neue Kabelverbindung

Standort

Simplon (3907)

Verantwortliche Organisationseinheit

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagedauer können die Gesuchsunterlagen bei der betroffenen Gemeinde sowie beim Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue du Midi 7, Sitten eingesehen werden.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Tel. +41 58 595 18 18

Frist

08.09.2023 – 09.10.2023